



**SIE WURDEN
BEI EINEM
VERKEHRSUNFALL
VERLETZT?**

**INFORMATIONEN-
BROSCHÜRE**

AVR
INFORMATION UND
BERATUNG DER
STRASSENVERKEHRSTOPFER

 **Wallonie**
sécurité routière
AWSR

INHALTSVERZEICHNIS

DAS STRAFVERFAHREN	S. 4-11
DER RÜCKGRIFF AUF EINEN ANWALT	S. 12
DIE VERSICHERUNGEN	S. 13-19
DIE WIEDERGUTMACHUNG DES SCHADENS	S. 20-27
DIE PSYCHOLOGISCHEN AUSWIRKUNGEN	S. 28-31
SIE SIND FÜR DEN UNFALL VERANTWORTLICH	S. 32-34
DIE ERGÄNZENDEN HILFEN	S. 35-37



DIE WALLONISCHE AGENTUR FÜR STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT HILFT IHNEN

Jenseits der aufwühlenden Emotionen, die mit dem Schock des Unfalls und den damit verbundenen Verletzungen einhergehen, stellen sich nach einem Verkehrsunfall zahlreiche Fragen und müssen sehr schnell viele Dinge erledigt werden.

Wie soll man sich in den Gerichts- und Versicherungsverfahren **zurechtfinden**? An wen kann man sich wenden? Wie geht man mit all den Emotionen und diesen vielen Fragen um?

In dieser Broschüre werden Ihnen die verschiedenen Etappen nach einem Unfall unter verschiedenen Blickwinkeln (Strafrecht, ärztliche Expertise, Entschädigung, psychologische Auswirkungen...) dargelegt.

Einige Abschnitte werden Sie mehr betreffen als andere. Wir hoffen, dass diese Broschüre Ihnen auf Ihrem Weg helfen und Ihnen zu verschiedenen Zeitpunkten während des Verfahrens nützlich sein wird.

Die Juristen und Psychologen der Abteilung **Information und Beratung der Straßenverkehrsofoper** der Wallonischen Agentur für Straßenverkehrssicherheit (**AWSR**), die diese Broschüre verfasst haben, stehen Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Hilfe benötigen.

Unser Team bietet Ihnen konkrete Unterstützung auf der Grundlage Ihrer Anforderungen und Ihrer Fragen: Zuhören, Aufklärung zu Ihren emotionalen Reaktionen, Hilfe bei der Lektüre komplexer Dokumente, Informationen zu Gerichts- und Versicherungsverfahren und zur Entschädigung, Unterstützung bei verschiedenen Schritten, Kontaktaufnahme mit den Beteiligten, Weiterleitung an verschiedene professionelle Dienstleister...

Kontaktmöglichkeiten

 avr@awsr.be

 www.awsr.be/avr

Dieser Dienst ist kostenlos

DAS STRAFVERFAHREN

Wenn ein Straßenverkehrsunfall körperliche Verletzungen und/oder einen Todesfall verursacht, führt der Anruf bei der 112 zum Eintreffen der Notfalldienste und der Polizei am Unfallort. **Das Strafverfahren, das darauf abzielt, Straftäter zu bestrafen, beginnt zu diesem Zeitpunkt.**

AM UNFALLORT UND IN DEN FOLGENDEN TAGEN

Vor Ort **macht die Polizei sachdienliche Feststellungen** und erfasst alle den Unfall betreffenden Daten (Identität der Personen, Position der Fahrzeuge, Wetterbedingungen, Situation des Unfallorts, Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen...). All diese Daten werden in ein **ursprüngliches Protokoll** aufgenommen, das in den darauffolgenden Tagen oder Wochen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wird¹. Diese Daten erweisen sich als nützlich für die Ermittlung der Verantwortlichkeit der am Unfall beteiligten Personen

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, benachrichtigt die Polizei schnell den **Staatsanwalt**, der Maßnahmen ergreifen kann wie:

- ▶ die Vernehmung der Zeugen;
- ▶ die Bestellung eines Kraftfahrzeugsachverständigen, der über die Ursachen und Umstände des Unfalls Aufschluss geben kann;
- ▶ die Beschlagnahme des Fahrzeugs;
- ▶ die Einleitung der Untersuchung im Hinblick auf den Erlass eines Haftbefehls;
- ▶ der unverzügliche Entzug des Führerscheins.

Dies ist keine Bestrafung, sondern eine Sicherheitsmaßnahme. Unabhängig davon, ob ihr Führerschein eingezogen wurde oder nicht, kann die für den Unfall verantwortliche Person vom Polizeigericht im Gerichtsverfahren zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis verurteilt werden.

Die Gesamtheit der Elemente, die im Laufe der vom Staatsanwalt geleiteten Ermittlung gesammelt werden (Fotos, Vernehmungen, Gutachten...), bildet die **Strafakte**.

¹ Es ist also nicht notwendig, Strafanzeige zu stellen, da die Polizei dem Gericht den Unfall meldet.

Falls die Polizei sich nicht zum Unfallort begeben haben sollte und es Ihnen nicht möglich war, einen Unfallbericht auszufüllen, wird Ihnen empfohlen, der Polizei den Unfall zu melden, indem Sie Anzeige stellen, wenn Sie denken, dass eine andere Person für den Unfall verantwortlich ist.

Zögern Sie nach dem Unfall nicht, diese Anzeige zu stellen. Hierzu benötigen Sie die erforderlichen Dokumente (Fahrzeugpapiere, ärztliche Bescheinigungen, Fotos der Schäden am Fahrzeug...).

Es ist unverzichtbar für einen ersten Befund möglichst schnell zu Ihrem Arzt zu gehen, selbst wenn Sie nur leicht verletzt sind oder nur geringe Schmerzen haben. Mit diesem Dokument können die Unfallfolgen mit Ihrem Unfall in Verbindung gebracht werden. Achten Sie auch darauf, alle Ihre Beschwerden und Verletzungen von einem oder mehreren Fachärzten feststellen zu lassen (Zahnarzt, Physiotherapeut, Psychologe...).



WORIN BESTEHT DIE VERNEHMUNG DURCH DIE POLIZEI?

Dies ist der Zeitpunkt, an dem die Polizei Ihre Version der Sachverhalte aufnimmt. Sie werden am Unfallort vernommen (oder später, falls Sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht vernehmungsfähig waren).

Zu dieser Gelegenheit können Sie auch eine **Erklärung als geschädigte Person** abgeben (siehe folgende Seite).

Nach Ihrer Vernehmung wird Ihnen eine **Kopie** Ihrer Aussage ausgehändigt. Falls Sie keine Kopie erhalten haben, sollten Sie sich an die betreffende Polizeizone wenden, um diese Kopie zu erhalten.

Auf der Kopie Ihrer Vernehmung finden Sie die Nummer des Protokolls der Polizei, die **wesentlich ist, um die Akte während des Strafverfahrens zu identifizieren**.

Soweit wie möglich, sollten Sie die Versicherungsgesellschaft und die Nummer der Kfz-Haftpflichtversicherung der beteiligten Fahrzeuge zur Kenntnis nehmen, um das Verfahren gegenüber den Versicherungen zu vereinfachen (vgl. S. 13).

Falls Sie Hilfe benötigen, können Sie sich an den Dienst für polizeilichen Opferbeistand wenden (S. 35).



WIE KÖNNEN SIE ÜBER DEN WERDEGANG IHRES DOSSIERS INFORMIERT BLEIBEN?

Indem Sie sich als geschädigte Person² erklären, was Ihnen ermöglicht:

- ▶ den weiteren Verlauf Ihrer Akte nach der Untersuchung zu erfahren (Einstellung der Strafverfolgung oder direkte Ladung vor das Gericht).
- ▶ sachdienliche Unterlagen für die Untersuchung beizufügen sowie nach Abschluss der Untersuchung Einsicht in die Strafakte zu nehmen und eine Kopie der Strafakte zu erhalten.

Wie gibt man eine Erklärung als geschädigte Person ab?

Bei der Vernehmung: indem Sie dem Polizeibeamten dies mitteilen und es in den Wortlaut der Vernehmung aufnehmen lassen.

Nach dem Unfall, indem Sie ein Schreiben an das Sekretariat der Staatsanwaltschaft (oder an die Polizei, die dieses Schreiben an die Staatsanwaltschaft übermittelt) senden oder dort hinterlegen, in welchem Sie sich als geschädigte Person erklären.

DIE UNTERSUCHUNG GEHT WEITER

Die folgenden **Informationen** sollen Sie über den möglichen weiteren Verlauf Ihrer Akte informieren. In dieser Phase ist Ihre Rolle begrenzt, da es um die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden geht.



WORIN BESTEHT DIE UNTERSUCHUNG NACH EINEM VERKEHRSUNFALL ?

Die Untersuchung zielt darauf ab, die Umstände des Unfalls zu ermitteln, um festzustellen, ob Verstöße begangen wurden, und um den oder die Täter festzustellen. Die Untersuchung wird als **Strafermittlung** bezeichnet.

Diese Strafermittlung wird vom **Staatsanwalt** geleitet einem Magistraten, der zur **Staatsanwaltschaft** gehört (welche die Gesellschaft vertritt) und von der Polizei durchgeführt. Bei einem Verkehrsunfall ist die **Polizeistaatsanwaltschaft** für die Untersuchung und Verfolgung der Verstöße zuständig.

² Eine geschädigte Person ist eine Person, die einen Schaden erlitten hat, der durch den Verstoß verursacht wurde. Falls eine Ihnen nahestehende Person denkt, ebenfalls einen Schaden aufgrund des Unfalls erlitten zu haben, kann sie ebenfalls eine Erklärung als geschädigte Person abgeben. Die Erklärung als geschädigte Person darf nicht mit dem Auftreten als Zivilpartei verwechselt werden (vgl. S. 9).



WELCHE ROLLE HAT DER STAATSANWALT ?

Der Staatsanwalt entscheidet, welche Aufgaben zusätzlich zum ursprünglichen Protokoll der Polizei durchgeführt werden müssen (Vernehmung von Zeugen, Kfz-Begutachtung, medizinische Analyse...).

Einige Maßnahmen werden sofort nach dem Unfall oder erst später durchgeführt, je nach Verlauf der Untersuchung. Diese Aufgaben unterscheiden sich je nach den Umständen des Unfalls.

Dies erklärt auch, dass die Dauer der Strafermittlung von einer Strafakte zur anderen schwankt (von einigen Wochen über mehrere Monate bis hin zu mehr als einem Jahr).

In Ausnahmefällen kann der Staatsanwalt die Akte an den Untersuchungsrichter³ übermitteln, um besondere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise um einen Haftbefehl zu erlassen. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Einleitung der Untersuchung im Fall von Verkehrsunfällen recht selten ist.

Während der Phase der Ermittlung durch den Staatsanwalt kann keine strafrechtliche Sanktion (Entziehung der Fahrerlaubnis, Geldbuße...) gegen die mutmaßlich für den Unfall verantwortliche Person verhängt werden.

DIE STRAFERMITTLUNG IST GEHEIM

Dies bedeutet, dass die Elemente der Untersuchung erst nach deren Abschluss zugänglich sind. Auf begründeten Antrag hin kann der Staatsanwalt jedoch den Zugang zur Strafakte (oder nur zu bestimmten Elementen) gewähren, während die Ermittlung noch läuft.

³ Am Ende der Ermittlung wird die Angelegenheit vor der Ratskammer anberaumt, die darüber entscheidet, ob die Akte an das Gericht zurückverwiesen wird oder nicht.



WELCHE ENTSCHEIDUNGEN KANN DER STAATSANWALT NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNG TREFFEN?

Nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchung kann der Staatsanwalt:

► Die Strafverfolgung einstellen

Der Staatsanwalt beschließt, die für den Unfall mutmaßlich verantwortliche Person nicht zu verfolgen (beispielsweise, wenn keine Verstöße oder Vorgeschichte vorhanden sind, wenn der Täter verstorben ist, wenn nicht ausreichend Elemente vorhanden sind...).

Diese Entscheidung ist nicht endgültig. Der Staatsanwaltschaft kann seine Entscheidung ändern, wenn neue Elemente ans Licht kommen, und die Akte wieder eröffnen. Als Opfer können Sie ebenfalls eingreifen, indem Sie den mutmaßlichen Täter direkt vor das Polizeigericht laden oder vor dem Untersuchungsrichter als Zivilpartei auftreten. Diese Vorgehensweise ist allerdings mit Kosten verbunden. Es ist daher ratsam, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der die Erfolgsaussichten bewerten kann.

► Direkt vor das Gericht laden

In diesem Fall spricht man von einer Strafverfolgung durch den Staatsanwalt: Er verfolgt den mutmaßlichen Täter vor dem Polizeigericht, strafrechtliche Abteilung, um dessen Verurteilung zu erwirken.

Dieses Verfahren wird auf S. 27 erläutert.

Wie kann man die Strafakte nach ihrem Abschluss einsehen oder erhalten?

- *Sie können dies bei der Polizeistaatsanwaltschaft beantragen, die Sie – nach Bewilligung – an die Gerichtskanzlei verweist, wo Sie gegen Zahlung eine Kopie der Strafakte erhalten können.*
- *Wenn eine Person (Ihr Versicherer oder Ihr Rechtsanwalt) Ihre Akte verwaltet, kümmern sie sich im Allgemeinen um diesen Schritt. Sie können diese Person um eine Kopie bitten.*

Falls Sie Hilfe benötigen, können Sie sich an die Dienststelle für Opferbetreuung in den Justizhäusern wenden (S. 35).

STRAFRECHT UND ZIVILRECHT

Die Strafjustiz

Sie zielt darauf ab, **Verhaltensweisen aufzuspüren und zu bestrafen**, die gegen das Strafrecht verstoßen. Diese bezeichnet man als **Straftaten**.

Der mutmaßliche Straftäter wird sozusagen mit der Gesellschaft konfrontiert, vor der er sich für seine Taten verantworten muss, und er kann zu einer Strafe verurteilt werden.

Die Ziviljustiz

Sie zielt darauf ab, **Streitfälle zwischen Privatpersonen zu regeln**.

Der Richter **verhängt keine Strafe**, sondern gibt einer Partei Recht und ordnet die Wiedergutmachung des Schadens an, beispielsweise indem er die andere Partei (oder deren Versicherung) zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt.

Bei einem Verkehrsunfall vermengen sich Strafjustiz und Ziviljustiz: Es wurden Straftaten begangen und Schäden verursacht.

Die **Staatsanwaltschaft** leitet die Strafverfolgung ein, wenn sie der Ansicht ist, dass der mutmaßliche Täter für die begangene Straftat belangt werden muss. Sie lädt diese Person vor die strafrechtliche Abteilung des Polizeigerichts und beantragt eine Strafe seitens des Richters⁴.

Das Gerichtsverfahren gibt Ihnen **als Opfer einer Straftat** die Möglichkeit, vor dem Strafrichter **die Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens zu verlangen**, indem Sie als **Zivilpartei auftreten**. Die Zivilklage wird dann mit der von der Staatsanwaltschaft betriebenen Strafverfolgung verknüpft⁵. Sie können hingegen die Wiedergutmachung des Schadens vor der Zivilabteilung des Polizeigerichts erwirken, unabhängig davon, ob der Strafrichter befasst wurde oder nicht⁶.

Wenn die Staatsanwaltschaft die für den Unfall verantwortliche Person nicht belangt (= Einstellung der Strafverfolgung), so bleibt Ihr Recht auf Wiedergutmachung des Schadens davon unberührt. Sie können eine Entschädigung auf gutlichem Wege erwirken oder die Zivilabteilung des Polizeigerichts anrufen.

Dieses Verfahren wird auf S. 27 verdeutlicht.

⁴ Insbesondere eine Geldbuße, die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine Gefängnisstrafe...

⁵ Wenn die Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde, ist es ratsam, sich ihr anzuschließen. Sie brauchen dann keine Verfahrenskosten zu tragen und können Zugang zu der bereits von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter zusammengestellten Akte erhalten.

⁶ Der Zivilrichter kann sich jedoch nicht vor dem Strafrichter zu den Verantwortlichkeiten äußern.

DER STRAFPROZESS

Der Strafprozess findet vor dem Polizeigericht des Gerichtsbezirks statt, in dem sich der Unfall ereignet hat. Der Richter muss sich zur Schuld (oder Unschuld) des mutmaßlichen Täters äußern und diesen gegebenenfalls zu einer Strafe verurteilen.

Der Strafrichter kann sich zu den zivilen Interessen äußern, das heißt zu dem Antrag auf Entschädigung der Opfer und/oder der Angehörigen, die als Zivilpartei auftreten.

Als Zivilpartei sind Sie fester Bestandteil des Strafprozesses. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Rechte unbeschränkt sind: Ihre Klage betrifft ausschließlich die Wiedergutmachung des Schadens.

Sie können also keinen Einfluss auf die Entscheidung des Richters in Bezug auf die Strafe nehmen. Sie haben also keine Möglichkeit, sich diesbezüglich zu äußern.

WIRD DER UNFALLVERURSACHER ANWESEND SEIN?

Häufig handelt es sich um die erste Konfrontation mit dem mutmaßlichen Unfallverursacher. Es ist durchaus möglich, dass dieser von seinem Rechtsanwalt vertreten wird, außer wenn der Richter sein Erscheinen verlangt.

Die Opfer erwarten häufig viel vom Strafprozess, und dessen Ausgang entspricht nicht immer den Erwartungen hinsichtlich der Anerkennung des entstandenen Leidens. Die Verhandlung kann alte Wunden wieder aufreißen oder eine Quelle von Ängsten sein, was völlig normal ist.

Ihre Anwesenheit ist nicht vorgeschrieben, Ihr Anwalt kann Sie vertreten. Für manche Personen ist die Teilnahme am Prozess eine notwendige Etappe in der Bewältigungsarbeit.

Wenn gegen die vom Polizeigericht verkündete Entscheidung Berufung eingelegt wird, findet ein neuer Prozess vor dem Gericht erster Instanz statt. Eine Berufung gegen den strafrechtlichen Teil kann nur von der verurteilten Person selbst oder von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden. Sie können hingegen Berufung gegen den die zivilen Interessen betreffenden Teil des Urteils einlegen

Die Verfahren sind komplex. Man sollte vermeiden, sich allein in ein Gerichtsverfahren zu stürzen: Lassen Sie sich durch einen spezialisierten Fachanwalt beraten, der Ihnen die angemessenste Vorgehensweise empfehlen wird.

WARUM AM PROZESS TEILNEHMEN ?

Ihre Teilnahme am Prozess geht häufig über die bloße Frage der Entschädigung hinaus. Es geht Ihnen darum, von der Justiz als Opfer anerkannt zu werden, Ihre Erwartungen an die Justiz zum Ausdruck zu bringen, Ihr Leiden beschreiben zu können, den mutmaßlichen Täter verantwortlich zu machen oder eine Entschuldigung von ihm zu hören. Das Gericht ist der Ort, an dem „Gerechtigkeit geübt“ wird. Für manche Personen ist die Teilnahme am Prozess eine notwendige Etappe in der Bewältigungsarbeit.

Erwarten Sie nicht, dass die Plädoyers und die eventuelle Verurteilung in der ersten Gerichtssitzung erfolgen. Häufig beantragen die Rechtsanwälte jeder der Parteien einen Aufschub der Sitzung, um ihre Verteidigung bestmöglich vorzubereiten. Sie können bei Ihrem Rechtsanwalt oder in der Gerichtskanzlei nachfragen, ob ein Aufschub gewährt wird.



DER RÜCKGRIFF AUF EINEN RECHTSANWALT



MUSS MAN AUF EINEN RECHTSANWALT ZURÜCKGREIFEN?

Alles hängt von Ihrer Situation ab. Sie müssen sich zunächst die Frage stellen, ob Sie eine Rechtsschutzversicherung haben (vgl. S. 17), die eingreifen kann. Falls ja, beginnt diese Versicherung selber, Ihre Akte zu verwalten. Wenn das Verfahren komplexer wird oder im Falle der Uneinigkeit, genehmigt sie Ihnen, einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu konsultieren, und übernimmt die Verteidigungskosten (Rechtsanwaltshonorare, Vertrauensarzt, Kfz-Sachverständiger).

Falls Sie beschließen, ohne diese vorausgehende Einwilligung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, kann Ihre Rechtsschutzversicherung die Zahlung der geforderten Honorare verweigern.

Im Übrigen können Sie auf den juristischen Beistand (pro deo) zurückgreifen. Der jedem zugängliche erste juristische Beistand erteilt im Rahmen des in jeder Rechtsanwaltschaft organisierten Bereitschaftsdienstes erste juristische Ratschläge⁷.

Im Rahmen des weiterführenden juristischen Beistands wird man durch einen Rechtsanwalt unterstützt, sofern bestimmte Zugangsbedingungen erfüllt werden. Dieser Dienst ist (teilweise) kostenlos (unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Lage, wobei die Beträge jährlich angepasst werden).



WELCHEN RECHTSANWALT SOLLTE MAN WÄHLEN?

Aufgrund der Besonderheiten der Wiedergutmachung des körperlichen Schadens ist dies eine komplexe Materie, die das Eingreifen eines **Rechtsanwalts, der auf dieses Fachgebiet spezialisiert ist**, erforderlich macht. Die Auswahl des Rechtsanwalts ist also für den weiteren Verfahrensgang von größter Bedeutung.

Auf **www.avocats.be** finden Sie ein Verzeichnis der Rechtsanwälte mit Angabe ihrer bevorzugten Rechtsgebiete. Sie können auch Ihren Rechtsschutzversicherer fragen, der Ihnen einige Namen von Fachanwälten vorschlagen kann.

⁷ Weitere Informationen: www.avocats.be/bureaux-daide-juridique-baj.

DIE VERSICHERUNGEN

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Versicherungsdeckungen besprochen, die nach einem Straßenverkehrsunfall greifen können.

WEM MÜSSEN SIE DEN UNFALL MELDEN?

Sie müssen so schnell wie möglich benachrichtigen:

- ▶ **Ihre Krankenkasse und Ihre Gesundheits-Zusatzversicherungen** (z. B. Krankenhausversicherung), falls vorhanden;
- ▶ **die Versicherungsgesellschaften**, bei denen Sie einen Vertrag abgeschlossen haben, der bei einem Unfall anwendbar sein könnte;
- ▶ **die Versicherungen der Gegenpartei**, die an der Entschädigung Ihres Körperschadens beteiligt sein können.

WIE ERKLÄRT MAN EINEN UNFALL?

Schriftlich (E-Mail, Brief oder anhand des Unfallberichts, wenn dieser ausgefüllt wurde, oder mittels der zuvor heruntergeladenen Crashform-App) mit einer Erklärung der Sachverhalte, wobei **jedes sachdienliche Dokument** wie die Verkehrsunfallbescheinigung, die Nummer des Polizeiprotokolls und die Feststellung von Verletzungen **beizufügen ist**.

Soweit vorhanden, können Sie auf Ihren Versicherungsmakler zurückgreifen, der Ihnen bei der Erklärung des Unfalls hilft.

Es wird empfohlen, alle Belege und die den Unfall betreffenden Dokumente (Vernehmungsprotokoll, Fahrtkosten, Arzt- und Behandlungskosten, ärztliche Gutachten...) in einem Ordner zu sammeln. Behalten Sie immer eine Kopie aller Unterlagen, die Sie an die Versicherungen senden.

Zu Ihrer Unterstützung stellt die AWSR Ihnen kostenlos ein Werkzeug zur Verfügung, das die Klassierung der Dokumente erleichtert. Zögern Sie nicht, uns nach einem Exemplar zu fragen: avr@awsr.be.



WELCHE VERSICHERUNGEN KÖNNEN SIE ENTSCHÄDIGEN ODER IHNEN HELFEN?

Dies hängt nicht nur von den Verantwortlichkeiten ab, sondern auch von dem Ort, an dem Sie und die Gegenpartei sich zum Unfallzeitpunkt befanden.

Mehrere Situationen sind möglich :

- ▶ entweder waren Sie und/oder die Gegenpartei **Fahrer eines Kraftfahrzeugs**;
- ▶ oder Sie und/oder die Gegenpartei waren ein **schwacher Verkehrsteilnehmer**: Fußgänger, Radfahrer, Fahrgast eines Fahrzeugs, Reiter, E-Bike-Fahrer oder Fahrer eines motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugs, dessen Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt, wie Elektroroller, Hoverboard...)

Zum Unfallzeitpunkt war die Gegenpartei Fahrer:

DIE KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG⁸ DER GEGENPARTEI

Wenn der Unfall durch Verschulden des Fahrers eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde, entschädigt die Kfz-Haftpflichtversicherung dieses Kraftfahrzeugs den gesamten Körperschaden und Sachschaden, unabhängig davon, ob Sie selbst Fahrer waren oder nicht. Der Abschluss dieser Versicherung ist für jedes Kraftfahrzeug obligatorisch, das auf der öffentlichen Straße, auf öffentlich zugänglichen Wegen oder Plätzen (zum Beispiel auf Parkplätzen) fährt. So wird vermieden, dass Sie mit einer möglichen Zahlungsunfähigkeit des Unfall verantwortlichen Fahrers konfrontiert sind. **Konkret heißt dies, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung anstelle ihres Versicherten die Entschädigungen zugunsten der Opfer auszahlt⁹.**

SIE WAREN EIN SCHWACHER VERKEHRSTEILNEHMER?

Wenn ein Kraftfahrzeug am Unfall **beteiligt** war, muss die Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs Ihren Körperschaden entschädigen.

Die Entschädigung erfolgt selbst dann, wenn der Fahrer des Fahrzeugs keinen Fehler begangen hat, durch den der Unfall entstanden ist, und selbst wenn Sie im Unrecht waren¹⁰.

DER BELGISCHE GEMEINSAME GARANTIEFONDS (F.C.G.B.)

Der F.C.G.B. beteiligt sich insbesondere an der Entschädigung Ihres Schadens, wenn Sie Opfer eines Verkehrsunfalls waren, der beispielsweise durch einen Fahrer verursacht wurde, der keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, oder der ein Fahrzeug fährt, das gestohlen war oder nicht identifiziert werden konnte (Fahrerflucht), soweit alle nützlichen Dokumente und das Unfallprotokoll übermittelt wurden.

Weitere Informationen: www.fcgb-bgwf.be.

DAS BELGISCHE BÜRO DER KRAFTFAHRZEUGVERSICHERER (B.B.A.A.)

Wenn das für den Unfall verantwortliche Fahrzeug im Ausland zugelassen ist, können Sie sich an das BBKV wenden, das für die Verwaltung und die Beilegung solcher Streitfälle zuständig ist. Wenn das ausländische Fahrzeug in seinem Herkunftsland gültig versichert ist, übermittelt das BBKV die Akte an einen Korrespondenten (sofern vorhanden), das heißt an eine im Voraus von der ausländischen Versicherungsgesellschaft bestimmte belgische Versicherungsgesellschaft.

Weitere Informationen : www.bbaa-bbav.be.

Zum Unfallzeitpunkt war die Gegenpartei schwacher Verkehrsteilnehmer:

DIE PRIVATE ODER FAMILIEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DER GEGENPARTEI

Wenn ein schwacher Verkehrsteilnehmer als unfallverantwortlich im Rahmen seines Privatlebens (also außerhalb der Arbeit) anerkannt wird, so entschädigt die private Haftpflichtversicherung, die er abgeschlossen hat, Ihren Körper- und Sachschaden.

Diese Versicherung ist nicht obligatorisch. In Ermangelung dieser Versicherung muss der schwache Verkehrsteilnehmer die Entschädigung in vollem Umfang selber tragen.

⁸ Die Haftpflicht ist die Verpflichtung, den Schaden, den man einer anderen Person durch eigenes Verschulden zugefügt hat, wiedergutzumachen.

⁹ Es gibt Fälle, in denen der Versicherer sich gegen seinen haftbaren Versicherten wenden kann, damit dieser ihm den Betrag (oder einen Teil des Betrags) erstattet, den der Versicherer an das Opfer ausgezahlt hat (Trunkenheit am Steuer...).

¹⁰ Wenn Sie jedoch als schwacher Verkehrsteilnehmer durch Ihr eigenes Verschulden der anderen am Unfall beteiligten Partei einen Sach- und/oder Körperschaden zugefügt haben, sind Sie verpflichtet, diese andere Partei zu entschädigen.

Zum Unfallzeitpunkt waren Sie Fahrer

IHRE FAHRERVERSICHERUNG

Diese (freiwillige) Deckung beteiligt sich an der Bezahlung der medizinischen Kosten und der Entschädigung anderer Körperschäden, die im Vertrag vorgesehen sind, falls Sie im Rahmen des Unfalls verletzt worden sind, während Sie am Steuer eines Kraftfahrzeugs saßen¹¹.

IHRE KASKOVERSICHERUNG

Diese ebenfalls optionale Deckung deckt die Sachschäden am Fahrzeug, unabhängig von der Unfallverantwortlichkeit des Fahrers¹².

Sie haben obligatorisch eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, sodass Sie die Opfer eines durch Ihr Verschulden entstandenen Unfalls nicht selbst entschädigen müssen. Allerdings entschädigt diese Versicherung nicht Ihre eigenen Schäden.

Wenn es Verletzte gibt, müssen Sie den Schadenfall Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung melden, auch wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie nicht für den Unfall verantwortlich sind.

Zum Unfallzeitpunkt waren Sie schwacher Verkehrsteilnehmer:

Andere Versicherungen können zu Ihren Gunsten eingreifen, wenn Sie diese vor dem Unfall abgeschlossen haben, beispielsweise die individuelle Unfallversicherung, spezifische Fahrzeug- oder Fahrradversicherungen...

¹¹ Es ist möglich, dass die Versicherung eine Zahlung verweigert, da Sie beim Unfall ein ungebührliches Verhalten an den Tag gelegt haben (beispielsweise falls Sie Alkohol getrunken haben), was im Vertrag festgelegt ist.

¹² Idem.

Unabhängig von Ihrer Rolle beim Unfall:

IHRE RECHTSSCHUTZ- / RECHTSVERTEIDIGUNGSVERSICHERUNG

Diese Versicherung erweist sich als wertvolle Hilfe, um Ihre Rechte geltend zu machen. Die Rechtsschutzversicherung kann ergänzend zu einer anderen Versicherung wie der Kfz-Haftpflichtversicherung oder der privaten Haftpflichtversicherung oder unabhängig von allen anderen Versicherungen abgeschlossen werden.

Zunächst verteidigt Ihr Rechtsschutzversicherer Ihre Interessen, sowohl wenn Sie eine Entschädigung verlangen als auch wenn eine Entschädigung von Ihnen gefordert wird. Vorzugsweise wird dabei eine gütliche Einigung angestrebt. Sodann übernimmt der Versicherer bei Bedarf die mit Ihrer Verteidigung einhergehenden Kosten (Rechtsanwaltshonorare¹³, Honorare des Vertrauensarztes...).

DIE ARBEITSUNFALLVERSICHERUNG/ARBEITSWEGVERSICHERUNG IHRES ARBEITGEBERS DES GESETZLICHEN VERSICHERERS

Alle Gehaltsempfänger müssen von ihrem Arbeitgeber gegen Arbeitsunfälle oder Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert werden. Der Unfall muss daher schnell dem Arbeitgeber gemeldet werden, damit dieser seinen Versicherer, den sogenannten gesetzlichen Versicherer, davon in Kenntnis setzt. Die medizinischen Kosten sowie der Schaden aufgrund der (teilweisen oder vollständigen) Arbeitsunfähigkeit werden übernommen¹⁴.

Was nicht von der gesetzlichen Versicherung gedeckt ist, kann gegebenenfalls von einer anderen interventionspflichtigen Versicherung entschädigt werden.

*Bei einem Streitfall mit einer Versicherungsgesellschaft können Sie sich an deren Beschwerdeabteilung oder an den Ombudsmann der Versicherungen wenden, der Ihre Beschwerde prüft und ein Gutachten abgibt: **www.ombudsman-insurance.be**.*

*Um eine Anwendung auf Ihre persönliche Situation zu sehen, können Sie den Simulator „Entschädigung des Körperschadens nach einem Unfall“ nutzen: **www.assuralia.be**.*

¹³ Vollständige Informationen finden Sie im Kapitel Der Rückgriff auf einen Anwalt S. 12.

¹⁴ Weitere Informationen: **www.fedris.be**.

SIE WAREN FAHRER

Verantwortlich
für den Unfall

Nicht verantwortlich
für den Unfall

Wer entschädigt die körperlichen Schäden, die Sie **ERLITTEN** haben?

Ihre Fahrer-
versicherung, wenn
Sie eine haben

Bei einem Kraftfahrzeug im
Unrecht:
dessen Kfz-
Haftpflichtversicherung
ODER bei Fahrerflucht, Diebstahl,
fehlender Versicherung dieses
Fahrzeugs: der **F.C.G.B.**

ODER wenn ein schwacher
Verkehrsteilnehmer im
Unrecht ist: dessen **private**
Haftpflichtversicherung oder
er selbst, wenn er keine
Versicherung hat

+ Ihre Fahrerversicherung,
wenn Sie eine haben

+ **Im Rahmen der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg:**
die **gesetzliche Versicherung**

Wer entschädigt die Schäden,
die Sie durch Ihr eigenes
Verschulden einer anderen
Person zugefügt haben?

Wer entschädigt die
Körperschaden eines am
Unfall beteiligten schwachen
Verkehrsteilnehmers?

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung

SIE WAREN EIN SCHWACHER VERKEHRSTEILNEHMER

Wer entschädigt die körperlichen Schäden, die Sie ERLITTEN haben ?

- Bei einem am Unfall beteiligten Kraftfahrzeug
(nicht notwendigerweise im Unrecht): **dessen Kfz-Haftpflichtversicherung**
- ODER Bei Fahrerflucht, Diebstahl, fehlender Versicherung dieses Fahrzeugs:
der F.C.G.B.
- ODER wenn der Unfall durch Verschulden eines schwachen Verkehrsteilnehmers
verursacht wurde:
**dessen private Haftpflichtversicherung oder er selbst, wenn er keine
Versicherung hat**

+ **Im Rahmen der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg:
die gesetzliche Versicherung**

Wer entschädigt die Schäden, die Sie durch Ihr eigenes
Verschulden einer anderen Person zugefügt haben?

Ihre private Haftpflichtversicherung oder Sie selbst, wenn Sie keine Versicherung haben

DIE WIEDERGUTMACHUNG DES SCHADENS

Der erlittene Schaden muss **vollständig und konkret wiedergutmacht werden**. Die Bewertung des Körperschadens erfolgt für jeden Einzelfall, je nach Ihrer Situation.

Im Falle von Schäden, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führen, läuft das Entschädigungsverfahren in zwei Phasen ab:

1/ **Die Bewertung des Schadens** durch eine ärztliche Begutachtung, die von einem oder mehreren auf die Bewertung von Körperschäden spezialisierten medizinischen Sachverständigen durchgeführt wird;

2/ **Die Berechnung der Entschädigungen**, die Ihnen ausgezahlt werden.

Es kommt vor, dass die Versicherungsgesellschaft der Gegenpartei einen Inspektor beauftragt, sobald sie vom Unfall Kenntnis erlangt, um Sie zu treffen. Dies ist nicht systematisch der Fall.

Es ist die Aufgabe des Inspektors, der Versicherungsgesellschaft einen Bericht über Ihre allgemeine Situation (z.B. familiäre, finanzielle Situation, Mobilität...) zu übergeben. Dieser Bericht soll der Versicherung der Gegenpartei die Möglichkeit geben, Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse besser zu erfassen und die Akte somit angemessen zu verwalten.

Der Inspektor kann ebenfalls (erneut) bei Ihnen vorstellig werden, wenn die Entschädigungen definitiv berechnet werden konnten, um Ihnen eine gütliche Einigung vorzuschlagen.

Bevor Sie einen endgültigen gütlichen Vergleich akzeptieren und unterzeichnen, der den Streitfall beendet, ist es ratsam, sich von einem Fachmann beraten zu lassen, z. B. von einem Rechtsanwalt oder Ihrem Rechtsschutzversicherer.

DIE BEWERTUNG DES SCHADENS

Die ärztliche Expertise – die erste Etappe, die für die Entschädigung des Körperschadens erforderlich ist – dient dazu, die körperlichen und psychischen Auswirkungen des Unfalls auf alle Aspekte Ihres Lebens zu bewerten.

Die zu Ihrer Entschädigung verpflichtete Versicherung beauftragt ihren **Vertrauensarzt (auch als Schiedsarzt bezeichnet)** damit, Sie zu untersuchen und den Umfang Ihres Körperschadens festzustellen. Sie können Ihrerseits einen Vertrauensarzt einschalten, der Sie während der Begutachtung unterstützt.

Der mit der Expertise beauftragte Arzt setzt sodann einen Bericht auf, wenn er festgestellt hat, dass die Unfallfolgen sich wahrscheinlich nicht mehr verändern werden; dies bezeichnet man als **Konsolidierung des Körperschadens**.

Auf der Grundlage dieses Konsolidierungsberichts wird der Betrag der Entschädigungen berechnet.





WELCHES SIND DIE DREI ARTEN DER ÄRZTLICHEN BEGUTACHTUNG?

DIE EINSEITIGE BEGUTACHTUNG

Ihr Schaden wird von einem einzigen Vertrauensarzt bewertet, der ein einziges Gutachten erstellt. Häufig ist dies der Vertrauensarzt, der von der Versicherung beauftragt wird, die für Ihre Entschädigung zuständig ist. Falls das Gutachten Ihnen unvollständig oder fehlerhaft erscheint, können Sie es von einem Vertrauensarzt Ihrer Wahl gegenlesen lassen, bevor Sie ihm zustimmen oder es anfechten.

DIE AUSSERGERICHTLICHE KONTRADIKTORISCHE EXPERTISE

Nachdem Sie eine Vereinbarung über eine außergerichtliche Expertise unterzeichnet haben, werden Sie von Ihrem eigenen Vertrauensarzt und vom Vertrauensarzt der zur Entschädigung verpflichteten Versicherungsgesellschaft untersucht. Beide Vertrauensärzte setzen ein gemeinsames Gutachten auf. Nur im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden Ärzten oder einer Uneinigkeit, die von einer betroffenen Partei vorgebracht wird, interveniert ein Schiedsarzt, der zuvor in der Vereinbarung bestimmt wurde.

DIE GERICHTLICHE KONTRADIKTORISCHE EXPERTISE

Ein Arzt wird vom Richter als Gerichtssachverständiger bestellt. Die Expertisesitzungen werden im Beisein Ihres Vertrauensarztes und des Vertrauensarztes der Versicherung der Gegenpartei durchgeführt. Nach den verschiedenen Expertiseversammlungen erstellt der Gerichtssachverständige ein Sachverständigengutachten für den Richter, der dieses Gutachten zur Beurteilung des Körperschadens heranzieht.

Einen Überblick der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen bei einer ärztlichen Expertise, die zur Entschädigung des Schadens führt, finden Sie unter www.awsr.be/avr/reparation-du-dommage.

Verwechseln Sie nicht den Arzt, der von der Versicherung der Gegenpartei beauftragt wurde, mit Ihrem eigenen Vertrauensarzt, der Sie während der Expertise unterstützt. Achten Sie darauf, einen Arzt zu konsultieren, der auf die Bewertung von Körperschäden spezialisiert ist.



WELCHE ARTEN VON SCHÄDEN WERDEN BEWERTET?

Es gibt 3 Hauptschadenposten, die vom Arzt während der ärztlichen Expertise bewertet werden:

- ▶ **Die persönliche Unfähigkeit:** Dabei handelt es sich um die Gesamtheit der körperlichen und/oder psychischen Auswirkungen der Folgeerscheinungen, unter denen Sie infolge des Unfalls in Ihrem Alltag leiden.
- ▶ **Die Unfähigkeit zu Haushaltsarbeit:** Es geht darum, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, Aufgaben im Haushalt so wahrzunehmen, wie Sie dies vor dem Unfall konnten (Instandhaltung Ihres Hauses, Ihres Gartens, Zubereitung von Essen, Wäsche, sich um die Kinder kümmern...).
- ▶ **Die wirtschaftliche Unfähigkeit:** Sie zeichnet sich aus durch einen Lohnverlust und/oder einen erhöhten Arbeitsaufwand zur Ausführung derselben Arbeit und/oder – im Falle einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit – durch eine geringere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt.

Die Grade der Unfähigkeit werden als Prozentsätze ausgedrückt; die Unfähigkeit kann vollständig (100 %) oder teilweise sein.

Diese Unfähigkeiten werden in zwei Phasen evaluiert:

1/ Vorübergehend: vom Unfall bis zum Datum der Konsolidierung.

2/ Dauerhaft: ab dem Datum der Konsolidierung, wenn die Folgeerscheinungen sich nicht mehr verändern, falls Sie nicht vollständig genesen sind.

Hinzu können weitere entschädigungsfähige Schäden kommen, wie ästhetische Schäden, entgangene Lebensfreude, sexuelle Schädigung...

Sie müssen die Rechnungen für Pflegeleistungen, die Sie erhalten, bezahlen, aber die Versicherungsgesellschaft, die zu Ihrer Entschädigung verpflichtet ist, kann als Vorschuss eine Anzahlung leisten. Dies hilft Ihnen dabei, die Kosten zu bestreiten, in Erwartung der Auszahlung der endgültigen Entschädigung nach Abschluss der ärztlichen Expertise. Zögern Sie nicht, diese Versicherung direkt oder über Ihre Rechtsschutzversicherung (soweit sie eine solche haben) zur Zahlung dieses Vorschusses aufzufordern, wobei Sie die Belege der bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen beilegen müssen.

Wenn der Unfall sich auf dem Arbeitsweg ereignet hat, können die Rechnungen für Pflegeleistungen direkt an den gesetzlichen Versicherer gesendet werden.

DIE BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Die **Entschädigung des Schadens** ist die zweite Etappe des Prozesses zur Wiedergutmachung des Körperschadens. Wenn die ärztliche Expertise abgeschlossen ist und eine Einigung über das Konsolidierungsgutachten (oder eine gerichtliche Entscheidung) erzielt wurde, erfolgt die **endgültige Berechnung der Entschädigung**, die Ihnen zusteht.

WIE ERFOLGT DIE BERECHNUNG?

Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Gutachter für die drei Schadenposten (persönliche Unfähigkeit, Unfähigkeit zur Haushaltsarbeit, wirtschaftliche Unfähigkeit¹⁵) festgelegten Grade der vorübergehenden oder gegebenenfalls dauerhaften Unfähigkeit.

Wenn eine dauerhafte Schädigung anerkannt wird, ist es angebracht, den künftigen Schaden zu berechnen, der gemäß verschiedenen Methoden entschädigt werden kann: indexierte Rente, Kapitalisierung und Pauschale. Welche Methode gewählt wird, hängt von mehreren Faktoren ab (Art des Schadens, Grad der Unfähigkeit...); sie muss berechtigt und vor allem angemessen sein.

Die anderen eventuellen Beeinträchtigungen, die im Konsolidierungsgutachten angegeben sind, werden ebenfalls in Entschädigungszahlungen umgerechnet, und die Kosten (Arztkosten, Fahrtkosten...) sind Gegenstand einer Rückerstattung auf der Grundlage von Belegen.

Es werden nur die Schäden und Kosten erstattet, für die der Vertrauensarzt/die Vertrauensärzte im Gutachten anerkannt hat/haben, dass sie in Verbindung mit dem Unfall stehen.

Angesichts der Komplexität der Materie ist es wichtig, dass Sie sich von einem spezialisierten Fachmann beraten lassen (Rechtsanwalt, Rechtsschutzversicherer), der Ihnen auf der Grundlage des ärztlichen Gutachtens Aufschluss über die Entschädigung gibt, auf die Sie Anspruch haben.

¹⁵ Im Falle eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls auf dem Arbeitsweg werden die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit und die medizinischen Kosten vom gesetzlichen Versicherer übernommen, siehe S. 17.

Dieser Fachmann kann selber die Entschädigungen berechnen und – mit Ihrer Einwilligung – der Versicherung, die Sie entschädigen muss, die Forderung unterbreiten oder die Angelegenheit vor Gericht bringen (siehe S. 26-27). Sie können die Versicherung ebenfalls auffordern, Ihnen direkt einen Entschädigungsvorschlag zu senden.

TABELLE DER ENTSCHÄDIGUNGSFÄHIGEN SCHÄDEN

Für Fachleute (Versicherer, Rechtsanwälte, Richter...) gibt es eine indikative Tabelle, in der (nicht erschöpfend) die verschiedenen Posten der entschädigungsfähigen Schäden, die entsprechenden Pauschalbeträge und die Berechnungsmethoden angegeben sind.

Diese Tabelle ist ein Werkzeug, das entsprechend den Umständen und Ihrer persönlichen Situation angepasst werden muss.

WAS TUN, WENN SICH IHR ZUSTAND VERSCHLIMMERT?

Nachdem Sie vollständig entschädigt worden sind (indem Sie einen Vergleichsvertrag unterzeichnen oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, siehe S. 26-27), wird die Akte von der Versicherung abgeschlossen und können Sie keinerlei Geldsumme mehr von der Versicherung erhalten. Einzige Ausnahme ist das Vorhandensein von medizinischen Vorbehalten, die es erlauben, die Akte erneut zu öffnen, ein neues ärztliches Gutachten anfertigen zu lassen, um eine Verschlimmerung des Zustands zu bewerten, wie in den Vorbehalten dargelegt, und gegebenenfalls neue Entschädigungen zu erhalten.

Im Falle eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls auf dem Arbeitsweg kann die Verschlimmerung des Schadens von der gesetzlichen Versicherung berücksichtigt werden, gemäß bestimmten Bedingungen ausgehend von dem Zeitpunkt, an dem die Verschlimmerung zutage tritt.



WIE KANN MAN ENTSCHÄDIGT WERDEN?

Man muss nicht unbedingt vor den Richter treten, um eine Wiedergutmachung seines Schadens zu erhalten. Verschiedene Wege führen zur Entschädigung:

DER AUSSERGERICHTLICHE WEG

Sie und die zu Ihrer Entschädigung verpflichtete Versicherungsanstalt gelangen zu einer Einigung über den Betrag der Entschädigungen. Daraufhin unterzeichnen Sie gemeinsam einen endgültigen Vergleich. **Die gütliche Einigung wird häufig von den Parteien bevorzugt, da sie schneller zu einer Entschädigung führt und da das – ausgehandelte – Ergebnis von allen Beteiligten getragen wird.**

DER GERICHTLICHE WEG

DER STRAFRECHTLICHE WEG

Wenn die vermutlich unfallverantwortliche Person vor die strafrechtliche Abteilung des Polizeigerichts geladen wird, kann jede geschädigte Person als Zivilpartei auftreten, um die Entschädigung ihres Schadens zu verlangen. Wenn Sie nicht am Prozess teilnehmen konnten, können Sie die Akte im Nachhinein erneut vor den Strafrichter bringen, damit er ausschließlich über Ihren Schaden befindet.

DER ZIVILRECHTLICHE WEG

Sie können sich auch dafür entscheiden, die zivilrechtliche Abteilung des Polizeigerichts anzurufen, indem Sie eine Ladung gegen den verantwortlichen Dritten und/oder gegen die Versicherungsgesellschaft, die Sie Ihres Erachtens entschädigen müsste, ausstellen lassen. Die Befassung des Zivilgerichts kann sich beispielsweise dann als erforderlich erweisen, wenn kein Strafprozess stattfindet (Einstellung des Verfahrens) und wenn durch den Versuch einer außergerichtlichen Einigung kein Einvernehmen hinsichtlich Ihrer Entschädigung erreicht wurde. Um vor dem Zivilrichter eine Entschädigung zu erwirken, müssen Sie das Vorhandensein von drei Elementen nachweisen: den Fehler der geladenen Person (außer wenn Sie ein schwacher Verkehrsteilnehmer waren), den erlittenen Schaden und den kausalen Zusammenhang zwischen dem Fehler und dem Schaden.

Weitere Informationen zum Unterschied zwischen Zivilrecht und Strafrecht, siehe S. 9.

LEGENDE :

→ Handlung der Opfer

→ Handlung der Justizbehörden

AUSSERGERICHTLICHER WEG

GERICHTLICHER WEG

STRAFRECHTLICHER WEG

ZIVILRECHTLICHER WEG

Der Staatsanwalt hat 3 Möglichkeiten

Verfolgung

Einleitung der Untersuchung

Einstellung der Strafverfolgung

Auftreten als Zivilpartei

Auftreten als Zivilpartei

Die Opfer können strafrechtlich zivilrechtlich vorgehen

Direkte Ladung

Am Ende der Untersuchung befindet die Ratskammer

Verweis

Einstellung des Verfahrens

Ladung

Les victimes peuvent agir au civil

Ladung

Direkte Ladung

Verhandlungen

STRAFRECHTLICHE ABTEILUNG DES POLIZEIGERICHTS

ZIVILRECHTLICHE ABTEILUNG DES POLIZEIGERICHTS

ENTSCHÄDIGUNG

DIE PSYCHOLOGISCHEN AUSWIRKUNGEN

Der gewaltsame, unvorhersehbare und unkontrollierbare Charakter eines Verkehrsunfalls stellt das Gefühl der Sicherheit, das jeden von uns unbewusst beseelt, auf eine harte Probe. Der Unfall hat eine direkte Konfrontation mit unserer eigenen Verletzbarkeit hervorgerufen, wodurch er zu einem potenziell traumatischen Erlebnis wurde.

Diese Bewusstwerdung der Todesgefahr, der Sie beim Unfall ausgesetzt waren, löst ein Gefühl der Furcht, des Entsetzens und der Hilflosigkeit aus, das Sie womöglich einige Zeit verfolgen wird. Der Zeitpunkt des Unfalls kann als deutlicher Einschnitt im Leben empfunden werden, der ein Davor und ein Danach trennt.

Sie empfinden möglicherweise Gefühle, mit denen Sie nicht gut umgehen können: Von unkontrollierbarer Traurigkeit über Angstkrisen bis hin zu explosionsartigen Wutausbrüchen.

Sie sollten wissen, dass es völlig normal ist, in den Tagen nach dem Unfall verstörende Reaktionen zu empfinden. Viele Personen erleben diese Reaktionen und berichten darüber. Sie können:

- von Ihren Emotionen überwältigt werden oder im Gegenzug emotional losgelöst sein;
- Schwierigkeiten beim Einschlafen haben, an Schlaflosigkeit leiden;
- beträchtlichen Stress empfinden, innerlich aufgewühlt sein;
- unter Alpträumen leiden, die nicht unbedingt im Zusammenhang mit dem Ereignis stehen;
- Bilder des Unfalls sehen oder den Eindruck haben, Geräusche des Unfalls zu hören (Beispiel: Quietschen von Reifen...);
- unter Aufmerksamkeitsmangel, Konzentrationsschwierigkeiten oder Gedächtnisverlust leiden;
- bei dem geringsten Geräusch aufschrecken, übertrieben wachsam sein;
- reizbar sein, schnell die Geduld verlieren;
- Angst verspüren bei dem Gedanken, das Haus zu verlassen, wieder in ein Auto zu steigen; denken, dass ein neuer Unfall unvermeidlich ist;

- ständig daran denken, was geschehen ist, trotz Ihrer Versuche, diese Gedanken zu verdrängen (nicht mehr dieselbe Route fahren, das Haus nicht verlassen, versuchen, auf andere Gedanken zu kommen...);
- sich schuldig fühlen und versuchen, den Ablauf des Ereignisses zu ändern – „Hätte ich doch nur..., hätte ich den Unfall vermeiden können“.

Manche dieser Reaktionen können abflauen, andere können fortdauern. Ihre Intensität, Dauer und die Art und Weise, wie diese Reaktionen Sie im Alltag einschränken, können jedoch als Warnsignal dienen. Wenn dies der Fall ist, kann sich eine Therapielösung als erforderlich erweisen.

Spezialisierte Fachleute werden den Anzeichen einer eventuellen **posttraumatischen Störung**, einer depressiven Erkrankung oder einer Angststörung wie der Fahrangst (**Amaxophobie**) besondere Aufmerksamkeit schenken.

Ein solches Ereignis kann die gesamte Familie treffen. Jeder trägt seine eigenen Sorgen mit sich (Kinder und Erwachsene), und die Organisation des Alltags kann infolge der Auswirkungen des Unfalls auf den Kopf gestellt werden. Es muss ein neues Gleichgewicht gefunden werden, und es ist normal, dass die Dynamik im Familienkreis davon beeinflusst wird.





WELCHE THERAPIEN WERDEN ZUR BEHANDLUNG DES TRAUMAS EMPFOHLEN?

DIE EMDR-THERAPIE

Diese Therapie ermöglicht es, die natürlichen Mechanismen des Gehirns, die für die Informationsverarbeitung zuständig sind, zu entsperren. Diese Mechanismen sind seit dem Unfall ausgesetzt. Das Ereignis wird nämlich nicht „verdaut“, da das Gehirn die Informationen nicht verarbeitet, was zu den verschiedenen emotionalen Ausbrüchen führt, die Sie erleben, als ob das Ereignis sich immer wieder wiederholen würde. Die EMDR-Methode desensibilisiert die Erinnerungen, damit sie keine solchen Ausbrüche mehr auslösen.

DIE PSYCHOTHERAPIE DES TRAUMAS DURCH REASSOZIATION

Dieses Verfahren stützt sich insbesondere auf die Gesprächsführung unter Hypnose. Die Person, die in einen veränderten Bewusstseinszustand versetzt wird, spricht weiter mit dem Therapeuten, um Änderungen der Bilder und Erinnerungen an das Ereignis herbeizuführen.

KOGNITIVE VERHALTENSTHERAPIE

Patient und Therapeut arbeiten gemeinsam an den Wechselwirkungen zwischen Gedanken, Emotionen und Verhaltensweisen, die den Leidensdruck bei der Person auslösen. So können die Muster, die sich seit dem Unfall verfestigt haben, besser begriffen werden, können angemessene Verhaltensweisen angenommen und kann an den Emotionen gearbeitet werden. Diese Therapieform ist speziell bei der Bewältigung von Angststörungen und Phobien angezeigt.



Informieren Sie sich über die Fachleute in Ihrer Region und deren Spezialgebiete, insbesondere auf der Website www.lepsychologue.be. Die Wahl der Therapie hängt von Ihrer Sensibilität ab.

Ganz gleich, wie viel Zeit seit dem Unfall vergangen ist, es ist nie zu spät. Ihr Erleben ist jetzt präsent, Ihr Leben wurde von einem Tag auf den nächsten vollständig auf den Kopf gestellt, und Sie sind daher absolut berechtigt, um Hilfe zu bitten oder darüber zu reden.

Ihr Umfeld kann ebenfalls eine wertvolle Stütze sein. Sie können Ihrem Umfeld Ihre Bedürfnisse mitteilen (besucht werden, Schritte erledigen, zu einem Arztbesuch begleiten...), damit die Ihnen nahestehenden Personen besser wissen, wie sie Ihnen helfen können.

Sie können den Opferhilfsdienst und die VoG Mediante kontaktieren (S. 36).

UND IHRE KINDER ?

Es ist normal, dass Sie sich Sorgen über die Auswirkungen des Unfalls auf Ihr Kind machen, ganz gleich, ob dieses am Unfall beteiligt war oder nicht.

Wie das Kind auf die Ereignisse reagiert und damit umgeht, hängt hauptsächlich von seinem Alter ab. Bestimmte Verhaltensweisen und Gedanken, die auf den Seiten 28 und 29 erwähnt werden, können bei Ihrem Kind zu beobachten sein; sie können in den Tagen und Wochen nach dem Unfall nachlassen oder fortauern.

Auf www.awsr.be/avr finden Sie erklärende Informationsblätter zu den Reaktionen des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Situation, sowie Ansätze zur Unterstützung Ihres Kindes.

SIE SIND FÜR DEN UNFALL VERANTWORTLICH

Ablenkung, Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug, fehlende Beherrschung, unverantwortliches Verhalten oder ein unvermeidbarer Faktor – was auch immer die Ursache war, es ist zum Unfall gekommen, und dessen Folgen sind womöglich verheerend. Geplagt von Gefühlen der Schuld, des Entsetzens oder der Verzweiflung sind Sie mit den Folgen für die Opfer und Sie selbst konfrontiert, und Sie befinden sich in einer Position und einer Rolle, die Sie zweifellos niemals in Betracht gezogen hätten, als Sie sich ans Steuer setzten.

In dieser Realität, die sich Ihnen aufdrängt, müssen Sie Ihren eigenen Weg gehen, sowohl in gerichtlicher Hinsicht als auch in psychologischer Hinsicht. Sie können darunter leiden, an dem Unfall beteiligt gewesen zu sein, und Sie können traumatisiert sein (Schlafstörungen, Alpträume, Flashbacks, Angstzustände, Erschrecken, Angst, sich wieder ans Steuer zu setzen...). Sie können im Übrigen durch die Medien oder die sozialen Netzwerke angegriffen oder verletzt werden, in denen eine andere Darstellung der Sachverhalte kursiert und in denen Ihre Person verurteilt wird.

Sie haben das Recht, diese Verzweiflung zu spüren. Doch es ist nicht einfach, sie anderen gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Für einen Unfall verantwortlich zu sein, ist nicht nur schwer zu ertragen, sondern lässt Sie manchmal glauben, angesichts der Situation der Opfer gar nicht die Berechtigung zu haben, so zu empfinden.

Auch wenn Ihr Umfeld Sie unterstützen möchte, ist es angesichts Ihrer Emotionen manchmal hilflos. Sie verspüren möglicherweise Scham und Schuld – Gefühle, die sich nur schwer durch Worte Ihrer Mitmenschen besänftigen lassen. Zögern Sie nicht, Ihre Bedürfnisse mitzuteilen – Ihr Umfeld möchte wahrscheinlich erfahren, wie es Ihnen am besten helfen kann.

Außerdem stehen Fachleute bereit, die Ihnen helfen möchten. Diese Bitte um Hilfe bedeutet nicht, dass Sie sich Ihrer Verantwortung zu entziehen versuchen, sondern dass Sie ein Mensch sind, der ebenfalls mit dem Schock durch den Unfall leben muss.

Sie können den Sozialhilfedienst für Rechtsuchende und die VoG Mediente kontaktieren (S. 36).



WAS KANN IN STRAFRECHTLICHER HINSICHT GESCHEHEN?

Während der Untersuchungsphase werden Sie von der Polizei zu den Umständen des Unfalls vernommen. Da die **strafrechtliche Untersuchung geheim ist**, können Sie keine Einsicht in die Strafakte nehmen, bevor diese abgeschlossen ist, außer wenn der Staatsanwalt Ihnen dies auf der Grundlage eines begründeten Antrags Ihrerseits gestattet.

Nach Abschluss der Untersuchung können Sie als mutmaßlicher Verursacher des Unfalls, der zu Körperschaden geführt hat, vom Staatsanwalt vor die **strafrechtliche Abteilung** des **Polizeigerichts** geladen werden. Die gegen Sie erhobenen Anklagepunkte sowie das Datum, der Ort und die Uhrzeit der ersten Gerichtssitzung sind in der **Ladung** vermerkt.

Sobald Sie diese Ladung erhalten, sollten Sie diese unverzüglich an Ihre Rechtschutzversicherung übermitteln (sofern Sie eine solche haben, damit ein Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragt wird, falls dies nicht bereits geschehen ist.

Auf der **Gerichtssitzung** können Sie persönlich erscheinen oder sich von Ihrem Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn Sie nicht persönlich anwesend sein möchten. Der Richter kann jedoch Ihr persönliches Erscheinen verlangen.

Die **Verkündung des Urteils** erfolgt entweder sofort oder nach der Verhandlung. Wenn Sie mit dem verkündeten Urteil nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 30 Tagen vor dem Gericht erster Instanz Berufung einlegen. Ihre **Berufung**, die in einem Schriftsatz begründet werden muss, wird in der Kanzlei des Polizeigerichts, das das Urteil gesprochen hat, hinterlegt.

EINEN DRITTEN DIREKT VOR GERICHT LADEN

Wenn Sie der Ansicht sind, dass eine andere Person strafrechtlich vollständig oder teilweise für den Unfall verantwortlich ist, während nur Sie gerichtlich verfolgt werden, haben Sie die Möglichkeit, diese Person direkt vor das Gericht zu laden. Diese Person findet sich dann ebenfalls vor dem Gericht wieder und kann verurteilt werden.



WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE GEGENÜBER DEN VERSICHERUNGEN ERGREIFEN?

Es ist äußerst wichtig, den Unfall möglichst schnell Ihrer Haftpflichtversicherung zu melden. Dies vereinfacht das Verfahren für die verletzten Opfer.

- Wenn Sie beim Unfall **Fahrer** eines Kraftfahrzeugs waren, müssen Sie den Schadenfall der Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs melden
- Wenn Sie beim Unfall **schwacher Verkehrsteilnehmer** waren (Fußgänger, Radfahrer...), wird dringend dazu geraten, Ihre private Haftpflichtversicherung/Familienhaftpflichtversicherung einzuschalten.

Wenn Sie selbst einen Schaden erlitten haben, und zwar trotz Ihrer Verantwortung für den Unfall, sollten Sie überprüfen, ob Versicherungen zu Ihren Gunsten intervenieren können.

Weitere Informationen zu Versicherungen auf S. 13-19.



DIE ERGÄNZENDEN HILFEN

Neben der Begleitung der AWSR gibt es verschiedene **kostenlose Dienste**, die Ihnen je nach Ihrer Situation und je nach der Phase des Verfahrens, in der Sie sich befinden, zur Verfügung stehen.

DER DIENST FÜR POLIZEILICHEN OPFERBEISTAND (POB)

Diesen Dienst gibt es bei der föderalen Polizei und bei der lokalen Polizei. Er umfasst speziell geschulte Sozialarbeiter und/oder Polizeibeamte.

Bei einem Verkehrsunfall kann der **POB** die Polizeibeamten unterstützen, wenn die Situation erfordert, dass die schwer verletzten Opfer oder die Angehörigen von verstorbenen Personen **unmittelbar eine psychosoziale Betreuung** erhalten.

Der **POB** informiert außerdem die Opfer und deren Angehörige über die Verfahren und verweist sie an spezialisierte Anlaufstellen. Er bleibt in den Tagen oder auch Wochen nach dem Unfall verfügbar.

DIE DIENSTSTELLE FÜR OPFERBETREUUNG IN DEN JUSTIZHÄUSERN (DOB)

Diese Dienststelle umfasst speziell geschulte Justizassistenten, **die Sie von Anfang des Gerichtsverfahrens an und während dessen Verlauf betreuen**. Dieses Verfahren kann kompliziert und langwierig erscheinen und wirft zahlreiche Fragen und Missverständnisse auf.

Dieser Dienst kann Ihnen ebenfalls Informationen zur Akte während der laufenden Untersuchung geben, sofern der für die Akte zuständige Magistrat, mit dem der Dienst in Ihrem Interesse eng zusammenarbeitet, damit einverstanden ist. Der Dienst kann Ihnen anbieten, bei der Einsicht in die Strafakte anwesend zu sein, Sie zur Gerichtssitzung zu begleiten, nach einem vorausgehenden Besuch des Sitzungssaals, um Ihnen den Ablauf der Sitzung und die Rolle aller vor Gericht auftretenden Akteure zu erklären.

DER OPFERHILFSDIENST (OHD)

Dieser Dienst, den es in jedem Gerichtsbezirk gibt, richtet sich an jede Person, die mit der Strafjustiz in Berührung kommt.

Im Rahmen dieser Hilfe wird Ihnen zugehört oder erhalten Sie eine psychologische oder soziale Betreuung, damit Sie sich den Folgen des Unfalls stellen können, wie auch immer diese aussehen mögen. Je nach ihrem Bedarf wird die Person mehr oder weniger langfristig betreut.

Diese Betreuung kann vor Beginn des Gerichtsverfahrens beginnen und sich über jenes hinaus erstrecken.

DER SOZIALHILFEDIENST FÜR RECHTSUCHENDE (SHDR)

Dieser Dienst, der in allen Gerichtsbezirken vorhanden ist, schenkt **jeder für einen Verkehrsunfall verantwortlichen Person, die mit der Justiz konfrontiert wird, ein offenes Ohr und psychologische Unterstützung.**

DIE VOG MEDIANTE (AUF AUSGLEICH ABZIELENDE VERMITTLUNG)

Wenn Sie mit der anderen am Unfall beteiligten Partei in Kontakt treten möchten.

Wenn der Unfall zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod einer oder mehrerer Personen geführt hat, entstehen sehr starke Emotionen zwischen den Parteien, ganz unabhängig von ihrer objektiven Verantwortlichkeit.

Selbst wenn alle beteiligten Personen auf die eine oder andere Weise traumatisiert sein können, führt diese traumatische Erfahrung gewöhnlich auf der einen Seite zu Schuldgefühlen und Unwohlsein und auf der anderen Seite zu Leid, Zorn und Unverständnis.

Durch Kommunikationsprobleme zwischen den Parteien wird dieses Spannungsverhältnis häufig noch verschlimmert. Ohne Orientierungspunkt kann der Unfallverursacher als aufdringlich oder gar provokant wahrgenommen werden, wenn er auf das Opfer zugeht, oder aber als unsensibel und teilnahmslos, wenn er dies nicht tut. Das Opfer kann seinerseits das Bedürfnis empfinden, seine Wut gegenüber der Person, die das Opfer als verantwortlich ansieht, zum Ausdruck zu bringen und/oder es kann den Wunsch haben, persönlichere Informationen zu den Unfallumständen zu erhalten.

Die **auf Ausgleich abzielende Vermittlung** kann diese Emotionen beschwichtigen, indem sie die Möglichkeit einer sicheren und respektvollen Kontaktaufnahme zwischen den Parteien bietet, die durch einen neutralen Vermittler betreut wird.

Die **auf Ausgleich abzielende Vermittlung** ist nicht mit der Vermittlung in Strafsachen zu verwechseln: Sie kann in jeder Phase des Verfahrens stattfinden, und die Teilnahme an dieser Vermittlung hindert die Staatsanwaltschaft nicht daran, die verantwortliche Partei zu verfolgen.

Diese Vermittlung kann vom Opfer oder vom Unfallverursacher in die Wege geleitet werden. Für den Fortgang des Verfahrens ist allerdings das Einverständnis aller beteiligten Parteien erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf **www.mediante.be**.

Für eine erste Kontaktaufnahme mit der Gegenpartei sollten Sie vorzugsweise die sozialen Medien und alle anderen persönlichen Kommunikationsmittel vermeiden. **Mediante** hilft Ihnen gerne bei diesem Prozess.

WIE STEHT ES UM IHRE SOZIALEN RECHTE?

DER SOZIALDIENST DER KRANKENKASSE

Er informiert Sie über die Bedingungen für den Zugang zu bestimmten Rechten in sozialen Angelegenheiten oder hilft Ihnen beim Ausfüllen der Dokumente, mit denen Sie die für Ihre Situation benötigten Hilfen bei anderen Organisationen beantragen können.

FÖD SOZIALE SICHERHEIT GENERALDIREKTION PERSONEN MIT BEHINDERUNG

Die **Anerkennung Ihrer Behinderung** eröffnet Ihnen den Zugang zu bestimmten Rechten. Weitere Informationen finden Sie auf **www.handicap.belgium.be**.

DIE WALLONISCHE VERWALTUNG FÜR EIN ERFÜLLTES LEBEN (AVIQ)

Die AViQ ist die wallonische Verwaltung, die für Informationen, Beihilfen und Ratschläge auf dem Gebiet der Inklusion von Personen mit Behinderung zuständig ist, insbesondere:

- Unterbringung und Haushaltshilfe;
- finanzielle Beteiligungen an der Ausrüstung mit spezifischem Material, das die Autonomie im Alltag fördert (darunter die Einrichtung der Wohnung und des Fahrzeugs).

Sie können sich an das Regionalbüro in Ihrer Nähe wenden, um über Ihre Bedürfnisse und die am besten angepassten Lösungen zu sprechen. Weitere Informationen : **www.aviq.be** oder 0800/16061.



AVR
INFORMATION UND
BERATUNG DER OPFER
DES STRASSENVERKEHRS

www.awsr.be/avr
avr@awsr.be

